Außerordentliche

Beilage zu Nr. 172 der Düsseldorfer Zeitung.

Mittwoch den 23. Juni 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 16. Juni.

(Fortsetzung.)

Referent Sperling (trägt vom §. 25—27 des Gesetz-Entwurfs vor):

Im Gutachten heißt es S. 13:

„In Beziehung auf den nächsten Abschnitt machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Gouvernement hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden in neuerer Zeit offenbar eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm solche früher eigen gewesen. Dies sey schon aus einer Zusammenhaltung der in dem zweiten Hefte der Beilagen zur Denkschrift S. 60 und 66 enthaltenen Ministerial-Reskripte zu entnehmen. Während in dem ersteren Reskripte die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht auch für die Juden als maßgebend erklärt und die Behörden zu deren Beobachtung und Ausführung angewiesen seyen, gehe die Tendenz des letzteren Reskriptes dahin, Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Eltern besucht werden, zu verbannen. Der Geist dieses Reskriptes finde sich in dem Gesetz-Entwurfe und dessen Motiven wieder. Es sey in den letzteren, namentlich S. 30 der Denkschrift, die Zuweisung der jüdischen Kinder zur christlichen Schule nur als Ausweg bezeichnet und die Errichtung eigener Schul-Anstalten für die jüdischen Kinder geradehin für zweckmäßig erklärt. Diese Bemerkungen riefen gegen das Gouvernement lebhafte Reclamationen hervor. Die Abtheilung bekannte sich zu einem entgegengesetzten Prinzipe, weil die Trennung der jüdischen von der christlichen Schuljugend ebenfalls zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen überhaupt führen würde und die Erfahrung eine solche Trennung nicht gebiete, vielmehr lehre, daß die Theilnahme der jüdischen Kinder an dem Unterrichte der christlichen diesen nirgends geschadet, auf jene dagegen nur vortheilhaft eingewirkt habe.

Wenn daher auch die §§. 25 und 26 als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu keiner Erinnerung Veranlassung gaben, so fand doch die Bestimmung des §. 27 keinen Anklang, indem dagegen Folgendes hervorgehoben wurde:"

Marschall: Ich frage, ob gegen den §. 25 und 26 etwas zu bemerken ist?

Eventuell und mit Vorbehalt des Antrages, der gemacht worden ist, die Paragraphen bis zu 33 wegfallen zu lassen, war gegen §§. 25 und 26 nichts zu erinnern, und wir kommen daher auf §. 27.

Referent Sperling (Liest vor):

Wo eine Schule nach §§. 29, 32 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts durch Beiträge der Hausväter unterhalten wird, können diese Beiträge auch von jüdischen Hausvätern erhoben werden, und wo die Schule aus Kommunalfonds fustentirt wird, ist es um so mehr recht und billig, daß die jüdischen Orts-Einwohner an der Schule gleichen Theil haben wie die Christen, weil sie gleich diesen zu den Kommunalfonds beisteuern. Tritt der Fall ein, daß die an einem Orte bestehenden Schulen dem Bedürfnisse nicht entsprechen, so ist es gesetzliche Pflicht der Kommune, für deren Erweiterung oder Errichtung neuer Schulen zu sorgen. Diese Last auf ihre jüdischen Mitglieder zu wälzen, ist rechtlich unzulässig. Eben so wenig läßt sich eine Beschränkung der jüdischen Einwohner in der Wahl unter mehreren Ortsschulen rechtfertigen, wenn sie zu allen beitragen, da der Grundsatz „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" dadurch verletzt werden würde. Wenn es der Regierung freistehen sollte, die Kinder der Juden nach einer bestimmten Schule zu verweisen, so könnte daraus, man denke an große Städte, auch für die Eltern wohl die Nothwendigkeit hervorgehen, ihre Wohnungen nach dem Bezirke der Schule zu verlegen und ein mittelalterliches Ghetto sein Daseyn erhalten. Diese Betrachtungen führten zu dem einstimmigen Beschlusse, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen zu beantragen. Nur insofern waren die Ansichten verschieden, als von den anwesenden zehn Mitgliedern fünf es einfach bei dessen Wegfall belassen wollten, weil dann, wenn mehrere Schulen an einem Orte bestehen, die Freiheit der Wahl unter denselben für die Juden sich wie bisher von selbst verstehen würde, die anderen fünf Mitglieder dagegen dies noch ausdrücklich ausgesprochen und der vorliegenden Disposition des Gesetz-Entwurfs folgende Bestimmung:

„Befinden sich an einem Orte mehrere Elementarschulen, so stehen den jüdischen Einwohnern hinsichtlich der Wahl der Schulen dieselben Befugnisse zu, wie den christlichen Einwohnern des Orts"

substituirt zu sehen wünschten.

Marschall: Der einstimmige Vorschlag der Abtheilung geht dahin, diesen Paragraphen ganz wegfallen zu lassen. Ueber das, was an die Stelle desselben zu setzen wäre, hat sich die Abtheilung nicht vereinigen können. Bevor wir über diesen letzteren Punkt die Diskussion eröffnen, will ich an die hohe Versammlung die Frage stellen, ob der Paragraph wegfallen soll. (Majorität für die Verwerfung.)

Die Majorität hat den Paragraphen verworfen. Nun fragt es sich, ob die Versammlung den fünf Mitgliedern der Abtheilung beitreten will, welche den Vorschlag gemacht haben, eine andere Bestimmung an die Stelle dieses ausfallenden Paragraphen zu setzen?

Abg. Dittrich: Da die Streichung dieses Paragraphen beschlossen ist, so scheint es zweckmäßig, wenn in dem §. 26 zugesetzt wird: „in einer der Ortsschulen."

Marschall: Wird diesem Vorschlage beigetreten? (Mehrere Stimmen: Nein!)

Referent (Liest als §. 28 des Gutachtens vor):

In der Denkschrift ist S. 32 bemerkt worden, daß es im Interesse des Staates liege, daß seine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, erzogen werden. Ist dies der Fall, so muß der Staat sich auch dessen vergewissern, daß solches geschieht, und Anstalten treffen, daß es geschehen kann. Zu Gunsten der Juden kann es nun nicht ausgelegt werden, wenn es, wie in den Worten „eine jede Judenschaft ꝛc." beabsichtigt worden, lediglich ihnen anheimgegeben wird, wie sie ihren Kindern den Religionsunterricht beibringen wollen. Den meisten Familien würde solches wegen Beschränktheit ihrer Verhältnisse bei dem besten Willen nicht möglich seyn, wenn ihnen der Staat dabei nicht zu Hülfe käme. Deshalb entschied sich die Abtheilung einstimmig dahin, daß in Stelle des angedeuteten Passus, den eigenen Wünschen der Juden entsprechend, die Bestimmung zu treffen sey:

daß eine jede Synagogen-Gemeinde verbunden seyn soll, wenigstens einen Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religionswahrheiten zu übertragen ist,

indem sie es dabei als sich von selbst verstehend ansah, daß, wenn an einem Orte mehrere Synagogen-Gemeinden bestehen sollten, denselben es unbenommen bliebe, sich in Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Religionslehrer zu vereinigen."

Abg. Graf v. Schwerin: Ich würde für die Weglassung des letzten Satzes im §. 28 stimmen.

Marschall: Ich bitte diejenigen, welche sich für diese Bestimmung erklären wollen, aufzustehen. (Beinahe einstimmig angenommen.)

Referent (liest in dem Abtheilungs-Gutachten weiter): „Legt aber der Staat den Synagogen-Gemeinden diese Verpflichtung auf, so meinten einige Mitglieder, müsse er auch dafür sorgen, daß dieselben solcher genügen können, daß es an qualifizirten Religions-Lehrern nicht fehle. Hierzu seyen besondere Bildungs-Anstalten, gewissermaßen Seminarien, nothwendig. Wie der Staat Anstalten zur Heranbildung der Lehrer der christlichen Religion ins Leben rufe und unterhalte, so sey es auch seine Sache, zu Gunsten der Lehrer jüdischer Religion es zu thun, da die Juden zu seinen Bedürfnissen eben so beisteuern, wie die Christen, und im Wege der allgemeinen Besteuerung selbst zur Unterhaltung der Anstalten für die Lehrer der christlichen Religion beitragen.

Dem wurde von den übrigen Mitgliedern widersprochen, indem einzelne derselben unter Hinweisung darauf, daß die jüdische Religion nur eine geduldete sey, schon die Verpflichtung des Staats, überhaupt sich darum zu kümmern, wie die Juden sich ihre Religions-Lehrer heranbilden, Andere wenigstens die Obliegenheit desselben, die Kosten solcher Bildungs-Anstalten herzugeben, in Abrede stellten.

Als es zur Abstimmung kam, erklärte sich daher die Abtheilung mit sechs Stimmen gegen vier zwar dafür,

daß es überhaupt zweckmäßig und nothwendig sey, Anstalten zur Ausbildung jüdischer Religionslehrer einzurichten,

in gleichem Stimmenverhältnisse aber dagegen:

daß dies auf Kosten des Staates geschehe."

Marschall: Der Haupt-Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß Anstalten zur Ausbildung in der jüdischen Religion eingerichtet werden sollen, und dies bildet die allgemeine Frage. Ob diese Einrichtungen auf Kosten des Staats ausgeführt werden sollen, ist demnächst die zweite. Zunächst werde ich über die erste Frage abstimmen lassen und bitte diejenigen, welche dieselbe bejahen wollen, aufzustehen. (Dies geschieht.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist nicht mit Gewißheit zu übersehen, ich bitte daher die Herren Ordner, zu zählen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 213 gegen 177 Stimmen bejaht, und hiernach steht fest, daß Anstalten für die Ausbildung jüdischer Lehrer eingerichtet werden sollen. Nun ist noch die Frage, ob die Einrichtung auf Kosten des Staates stattfinden soll. Die Abtheilung hat sich dagegen erklärt und es fragt sich, ob sich Jemand darüber äußern will.

Die Bejahenden bitte ich, aufzustehen. (Es erheben sich nur sehr wenig Mitglieder, und die Frage ist verneint.)

Referent (liest vor):

„Eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer in Betreff ihrer Rechtgläubigkeit und des Maßes der ihnen beiwohnenden Religionskenntnisse kann füglich nicht stattfinden, weil das Judenthum eine geistliche Autorität überhaupt nicht anerkennt. Jedoch darf deshalb dem Staate es nicht gleichgültig seyn, welche wissenschaftliche Bildung der Religionslehrer außerdem besitzt. Da von einem Manne, welcher einen gewissen Grad allgemeiner wissenschaftlicher Bildung sich angeeignet hat, mit Grund auch eine gesundere Auffassung der Religionswahrheiten zu erwarten ist, so schien es der Abtheilung zweckmäßig, von einem jüdischen Religionslehrer wenigstens die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines Elementarlehrers zu fordern und in dieser Beziehung ihn einer Staatsprüfung zu unterwerfen. Sie wünscht demnach einstimmig, daß hierüber noch eine ausdrückliche Festsetzung erfolge, und würde ihrem Wunsche genügt werden, wenn in dem zweiten Abschnitte des vorliegenden Paragraphen hinter „zugelassen werden, welche" die Worte: „in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und" eingeschaltet würden, so daß dann dieser Abschnitt dahin lauten möchte:

„„Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.""

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? (Wird von der Versammlung angenommen.)

Referent (liest vor):

„Um den Lehrern jüdischer Religion keine Gelegenheit abzuschneiden, sich diese Kenntnisse anzueignen, schien es einigen Mitgliedern zweckmäßig, denselben auch die Aufnahme in die Seminarien des Staats für christliche Lehrer zu gestatten. Dies wollten andere Mitglieder bedenklich finden, weil der Unterricht in den Seminarien mit der Religion im innigsten Zusammenhange stehe und die ganze Erziehung der Zöglinge in den jetzigen Seminarien auf christlicher Lebensanschauung beruhe. Indeß blieben jene Mitglieder bei ihrer Ansicht, weil den geistlichen Zöglingen die Anwesenheit von Juden in den Seminarien so wenig gefährlich werden könne, als in Gymnasien oder anderen Schulen, die aufgeworfenen Bedenken also höchstens auf Seiten der Juden beständen und denselben dadurch begegnet werde, daß die Juden zum Eintritt in die Seminarien für Christen nicht gezwungen werden, ihnen solcher nur, wenn sie es wünschen, gestattet werden solle. Mit 9 Stimmen gegen 6 entschied sich die Abtheilung für den Vorschlag, also dafür, daß den jüdischen Lehramts-Aspiranten die Aufnahme in die Seminarien für christliche Lehrer zu gewähren sey."

Ich glaube, es ist eine Konsequenz des ersten Satzes, und wir haben ihn aufgestellt, damit die jüdischen Lehrer die Kenntnisse der christlichen Elementar-Lehrer sich aneignen.

Marschall: Die Frage ist zunächst, ob die Aufnahme jüdischer Lehramts-Aspiranten in Seminare für christliche Lehrer gestattet werden soll. Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich aufzustehen.

Ich werde bitten, zu zählen.

Die Frage ist mit 206 gegen 183 Stimmen bejaht worden.

§. 29 blieb unangefochten.

Abg. v. Fock: Ich beantrage den Fortfall von §. 29 aus demselben Grunde, wie den der §§. 26 und 27, weil danach das Verfahren dasselbe seyn soll, wie nach den bestehenden Gesetzen, weil es also dieses Paragraphen gar nicht bedarf.

Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt? Abgesehen davon nämlich, daß über §§. 31—33 noch abgestimmt werden wird, soll dieser Paragraph wegfallen. (Der Antrag wird unterstützt).

Ich frage nun: Soll §. 29 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich keine Majorität.)

§. 30.

Gutachten der Abtheilung.

Nach der Fassung dieses Paragraphen könnte es den Anschein gewinnen, als wenn es lediglich von dem freien Entschlusse des Vorstandes der Judenschaft abhängen soll, ob eine besondere öffentliche Schule für die Kinder der jüdischen Orts-Einwohner einzurichten sey oder nicht. Geht man aber auf die in der Denkschrift Seite 34 angeführten Gründe zurück, welche zur Errichtung einer solchen Schule Veranlassung bieten sollen, so findet man, daß solche von der Art sind, daß sie überall eintreten können, und daß daselbst, wo sie geltend gemacht würden, der Vorstand der Judenschaft gezwungen seyn würde, die Errichtung einer eigenen jüdischen Schule in Antrag zu bringen. Hiernach dürfte es auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Tendenz des Gesetz-Entwurfs geradezu dahin gerichtet sey, auf die Errichtung eigener, jüdischer, sogenannter Glaubensschulen hinzuwirken, und dies muß, wie schon zu §. 17 bemerkt worden, nicht allein dem Staats-Interesse widersprechend, sondern auch mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen unvereinbar erachtet werden. Nach diesen ist es lediglich Sache der bürgerlichen Kommunen, Elementarschulen, so weit es das Bedürfniß erfordert, einzurichten; und wie hierbei auf die verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Kirche nicht gesehen wird, eben so wenig kann dabei das Glaubensbekenntniß der Juden in Betracht kommen, so wenig von einzelnen Sekten der christlichen Kirche, wenn sie auch nur zu den geduldeten gehören, gefordert wird, daß sie für sich eigene Schulen anlegen und unterhalten, eben so wenig kann dasselbe von den Juden gefordert werden, da sie eben so Mitglieder der Kommunen sind, wie die Christen. Selbst nur in Form einer Vergünstigung es ihnen zu überlassen, für sich besondere öffentliche Schulen zu errichten, würde eine Ausnahme von der Regel seyn, welche bedenklich wäre, weil es an Bestimmungen nicht fehlt, nach welchen, wenn einmal dergleichen öffentliche Schul-Anstalten bestehen, dieselben auch unterhal-

ten werden müssen. Daher kam die Abtheilung zu dem einmüthigen Beschluß, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen, mit alleiniger Ausnahme des ersten Satzes, und aller übrigen bis §. 33 incl. zu beantragen, aber auch im ersten Satze des §. 30, um Zweifel zu vermeiden, noch die Worte: „der Regel nach" zur Löschung zu empfehlen, so daß sich dieser Paragraph auf die Worte beschränken würde:

„Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten."

Für den Fall, daß auf diesen Vorschlag von dem Plenum nicht eingegangen werden sollte, vereinigen sich die Mitglieder der Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche, daß wenigstens

§. 30 am Schlusse hinter dem Worte: „Vorstand" die Worte: „und der Repräsentanten", eingeschaltet werden möchte, da der Antrag auf Errichtung einer besonderen öffentlichen Schule zu bedeutungsvoll für die Gemeinde sey, als daß er dem Vorstande allein überlassen werden könnte.

Marschall: Es fragt sich, ob Jemand das Wort über den Antrag der Abtheilung begehrt? Wenn nicht, so frage ich, ob dem Antrage beigetreten werden soll, wonach der §. also lauten würde:

„Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich, mit Genehmigung der Schulbehörden, Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten."

Dann würde natürlich alles Uebrige wegfallen.

Marschall: Der hohen Versammlung ist der Vorschlag der Abtheilung verlesen worden. Ich werde ihn also zur Frage stellen, und bitte, daß diejenigen, die dafür stimmen wollen, aufstehen. (Es erhebt sich eine Majorität dafür.) Wir kommen nun zu dem Vorschlage, der gemacht ist, auch die übrigen Paragraphen bis 33 wegfallen zu lassen.

Referent Sperling: Das würde nicht gut gehen; sämmtliche Paragraphen würden nicht fortfallen können, namentlich schon wegen dessen, was wir bei §. 28 beschlossen haben. Solches mußte stehen bleiben. Es berührt die Juden ganz allein.

Marschall: Ich will fragen, ob der Antrag Unterstützung findet, und bitte Diejenigen, die ihn unterstützen, aufzustehen. (Der Antrag wird nicht unterstützt.)

§. 34.

Ueber diesen §. spricht sich die Abtheilung in folgender Weise aus:

Nach der Disposition dieses Paragraphen soll der Vorstand dafür sorgen, daß die jüdischen Knaben nach vollendeter Schulbildung einen gemeinnützigen Lebensberuf erwählen und sich nicht dem Handel oder einem anderen Gewerbebetriebe im Umherziehen ergeben. Diese Verpflichtung des Vorstandes kann ihre guten Folgen haben, so wie jede Vormundschaft dieselben hat, wenn sie gewissenhaft verwaltet wird. Indeß ist es augenfällig, daß der Vorstand bei seinen sonstigen Geschäften derselben wegen ihres Umfanges vollständig zu genügen außer Stande ist, und wenn in Posen diejenigen günstigen Erscheinungen eingetreten sind, welche man beabsichtigte, als man in der Verordnung vom 1. Juni 1833 dem dortigen Judenschafts-Vorstande eine gleiche Verpflichtung auferlegte, so können solche auch wohl in anderen Bestimmungen der gedachten Verordnung und in anderen Verhältnissen, als gerade in dieser den Vorständen angewiesenen Thätigkeit, ihren Grund gehabt haben. Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit des Erfolges dieser in Rede stehenden Bestimmung, führt dieselbe zu Eingriffen in die väterliche Gewalt, welche dem Vater zunächst das Recht gibt, auf den Lebensberuf seiner Kinder einzuwirken. Außerdem erscheint es auch als hart, die Vorsteher dafür, daß jeder jüdische Knabe ein Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehr-Anstalten einem höheren Berufe widme, verantwortlich zu machen, da ihm, um diesen Zweck zu erreichen, kein anderes Mittel zustehen soll, als Rücksprache mit den Vätern oder Vormündern und Anträge bei dem Magistrat u. Kreis-Landrath. Aus vorstehenden Gründen erklärten einzelne Mitglieder eine Umarbeitung dieses Paragraphen für nothwendig, so daß die Vorsteher nur eine moralische Verpflichtung (ohne besondere Verantwortlichkeit) träfe, auf die Wahl des Lebensberufes jüdischer Knaben einzuwirken, und auch dies ihnen nur in Beziehung auf solche Kinder zur Pflicht gemacht würde, deren Eltern der fortschreitenden Gesittung geradezu entgegenstreben.

Andere Mitglieder gingen aber weiter, indem sie anführten, die allgemeinen Gesetze geben schon hinreichende Mittel an die Hand, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Staatsbürgern heranzuziehen. Sey der Vater nicht am Leben, so stände es bei der vormundschaftlichen Behörde, tüchtige Vormünder zu bestellen und dieselben in Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Lebe der Vater, so sey es allgemeine Obliegenheit der Polizei-Behörde und jedes rechtlichen Mannes, sobald der Fall eintritt, daß der Vater seine Obliegenheiten gegen seine Kinder vernachlässigt, der vormundschaftlichen Behörde davon Anzeige zu machen und dieselbe zur Bestellung eines Kurators für die Kinder zu veranlassen. Die in Rede stehende Bestimmung würde mit der Stellung des Vorstandes, welche sich auf die Kultus-Angelegenheiten beschränken soll, unvereinbar seyn. Durch dieselbe werde er gewissermaßen zu einem polizeilichen Organ des Staats gestempelt. Indem die Bestimmung allgemein laute, und jeden jüdischen Familienvater ohne Ausnahme der Ueberwachung des Vorstandes in Betreff der Kinder-Erziehung unterwerfe, kränke sie zugleich das Ehrgefühl der Juden, welche durch ihren Bildungszustand weit über die Nothwendigkeit einer solchen Ueberwachung hinaus sind, und könne in ihrer Allgemeinheit nur schädlich, nicht vortheilhaft wirken. Sie sey geradehin eine Schmach, welche den Juden neu angethan werde, statt daß sie dem Zeitgeiste und der allgemeinen Volksstimme gemäß derjenigen Fesseln, in welchen sie verrostetes Vorurtheil bisher gehalten, entledigt werden sollen. Die gedachten Mitglieder hielten den gänzlichen Wegfall dieses Paragraphen für nothwendig, und bei der vorgenommenen Abstimmung erklärten sich von zwölf Anwesenden für diese ihre Ansicht sieben, für die oben angedeutete bloße Umarbeitung des Paragraphen nur fünf Stimmen.

Marschall: Der Vorschlag der Majorität der Abtheilung geht dahin, den Paragraphen wegfallen zu lassen. Diejenigen, die für den Wegfall stimmen, bitte ich, aufzustehen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 254 gegen 127 Stimmen bejaht, es sind also die nöthigen zwei Drittel der Stimmen gerade vorhanden. (Bravo!)

Gutachten zu §. 35.

Abschnitt 1. Was der Ausdruck: „obrigkeitliche Autorität," bedeuten soll, ist nicht ganz klar. Im Allgemeinen ist man geneigt, ein jedes Staatsamt für ein obrigkeitliches und als mit einer obrigkeitlichen Autorität verbunden anzusehen. Doch ergibt der ganze Inhalt des in Rede stehenden Abschnitts, daß der Ausdruck in einer engeren Bedeutung zu verstehen sey, und diese lernte die Abtheilung aus einem von dem Ministerial-Kommissarius ihr mitgetheilten Ministerial-Reskripte vom 21. März 1846 kennen, welches ad pass. concern. dahin lautet: „daß unter der ausschließenden obrigkeitlichen Autorität, jedes richterliche oder polizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt verstanden werden muß, vermöge dessen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung tritt. Es werden sonach Juden zu den Stellen der Registratoren, Kanzlisten, Kalkulatoren und Boten, sofern Letztere nicht etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren und dergleichen Stellen nicht den Militär-Invaliden ausschließlich vorbehalten sind, zugelassen werden können."

Um Mißdeutungen zu vermeiden, schien es der Abtheilung wünschenswerth, daß der Ausdruck nach Inhalt dieses Reskripts in dem Gesetz-Entwurfe erläutert würde, wenn letzterer zum Gesetze erhoben werden sollte.

Was die Bestimmung selbst anbelangt, so fehlte es nicht an Mitgliedern, welche sie für angemessen erklärten. Dieselben hielten dafür, daß der im §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 ausgedrückte Vorbehalt:

„Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor, in Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen,"

durch solche seine Erledigung erhalte, und sie auszudehnen bei dem zur Zeit noch niedrigen Standpunkte der Sittlichkeit, auf welchem sich ein großer Theil der Juden befinde, nicht räthlich erscheine.

Dieser Ansicht konnte der übrige größere Theil der Mitglieder nicht beitreten; vielmehr wurde von deren Seite Folgendes entgegnet: ob und inwieweit die Juden sich auf einer niedrigen Bildungsstufe befinden, sey gleichgültig, weil, wenn auch ihre Zulassung zu Staatsämtern allgemein ausgesprochen werden sollte, daraus noch nicht folgen würde, daß jeder Einzelne von ihnen dazu gelangen müßte; dies vielmehr nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen höherer Bildung geschehen würde, unter welchen Christen zu Staatsämtern gelangen. Was der Gesetz-Entwurf den Juden in Beziehung auf den Civil- und Militärdienst gewähre, würde vielleicht unmittelbar nach dem Erscheinen des Edikts genügt haben, könne aber jetzt nach Verlauf eines mehr als dreißigjährigen Zeitraumes, nicht mehr genügen, nachdem die christliche Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, die Juden in verschiedenen praktischen Fächern thätig zu sehen, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß Juden in Gemeinde-Aemtern, zu denen sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen wurden, gleich jedem Christen sich tüchtig gezeigt, daß sie im Freiheitskampfe von 1813 bis 1815 gleich diesen für das Vaterland gefochten und geblutet haben. Jetzt würde die Bestimmung des Entwurfs ein Rückschritt gegen bestehende Zustände seyn, da die Juden der in der Denkschrift S. 38 gemachten Angabe entgegen Staatsämter, mit denen obrigkeitliche Autorität unzweifelhaft verbunden ist, wie z. B. das Amt eines Königlichen Bau-Inspektors und eines Gendarmen, bereits bekleidet haben und im stehenden Heere zur Zeit noch als Offiziere zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten dienen.

Daß überhaupt des Militärdienstes in diesem Gesetze und nur so beiläufig gedacht worden, war den Vertretern der vorstehenden Ansichten nicht anders erklärlich, als daß solches nur der Konformität wegen geschehen. Dieselben glaubten sich der Voraussetzung hingeben zu dürfen, daß, wenn die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfs in Beziehung auf den Civildienst aufgehoben würde, in Betreff des Militärdienstes es bei den darüber bestehenden, keine Beschränkung für die Juden enthaltenden allgemeinen Gesetzen von selbst verbleiben würde und ging zur Erörterung der Frage über, in welchem Umfange den Juden die Civil-Staatsämter zugänglich zu machen seyen? In dieser Beziehung theilten sie sich in zwei Parteien; die Einen behaupteten, daß die Juden in Beziehung auf die Staatsämter selbst noch nicht eine völlige Gleichstellung mit den Christen forderten, vielmehr zufrieden wären, wenn in dieser Hinsicht vorerst ein Uebergang zur Gleichstellung vermittelt würde, und mit Rücksicht auf die Vorurtheile, die unter den Christen gegen die Juden hin und wieder noch beständen, es angemessen erscheine, dieselben nicht nur von den Aemtern, welche mit Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, sondern auch von den Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden und dem Richteramte auszuschließen, das Letztere hauptsächlich wegen der vorkommenden Eides-Abnahmen, welche einem jüdischen Richter, einem Christen gegenüber, nicht füglich überlassen werden könnten und Verlegenheiten herbeiführen müßten, wo nicht eingerichtete Richter-Kollegien existirten und eine Substitution stattfinden könnte. Die Anderen hielten diese Ausnahme nicht für motivirt, weil es dem Gouvernement immer freistehen würde, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden individuellen und lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen und Juden da nicht hinzustellen, wo sie Einzeln-Richter seyn oder als Dirigenten mit Erfolg nicht würden wirken können. Dieselben glaubten vielmehr, daß es dem Gemeinwohle des Staates entsprechend seyn möchte, alle in dem Kreise seiner Unterthanen sich entwickelnden Kräfte, auch die der Juden, zum Triebwerke des Ganzen, wo es nur irgend möglich, heranzuziehen und mitwirken zu lassen und fanden, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, für die Zulassung der Juden zu Staatsämtern keine andere Schranke, als welche sich, wie bei den Kirchen- und den mit diesen in Verbindung stehenden Aemtern, aus ihrer Religion unmittelbar ergebe. Sie wünschten, daß Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, indem sie dem Einwande, daß die Bestimmung in diesen Ausdrücken zu allgemein und für das Gouvernement zu wenig leitend seyn werde, um so weniger Raum geben zu können glaubten, als die Praxis in andern Ländern längst darüber entschieden habe, inwieweit die Verwaltung eines Amtes mit dem Glauben zusammenhänge.

Demnach waren über den in Rede stehenden Abschnitt überhaupt drei verschiedene Ansichten laut geworden, und bei der Abstimmung erklärten sich dafür,

daß die Disposition des Gesetz-Entwurfs, wie sie lautet, beizubehalten sey,

vier Mitglieder, dafür:

daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seyen, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungs-Behörden,

fünf, und für die Bestimmung endlich:

daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seyen, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen,

wiederum vier Mitglieder.

Ich gehöre zu denjenigen, welche sich dafür ausgesprochen haben, daß die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, welche nicht ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen, und bin daher gegen die Beibehaltung des verlesenen Passus des §. 35, und zwar jetzt um so mehr, als ich mich bei näherer Erwägung überzeugt habe, daß den Juden darin eigentlich gar nichts oder nur scheinbar etwas bewilligt würde. Es ist nämlich aus dem beigebrachten Ministerial-Reskripte zu ersehen, in welcher beschränkten Sphäre die Juden zu den Beamtenstellen zugelassen werden sollen. Es würden nur solche Juden, die sich auf den untern Stufen der Ausbildung befinden, sich zu den ihnen vorbehaltenen Aemtern überhaupt melden, nicht die Gebildeten, die es eben ihrer Bildungsstufe zuwider halten möchten, einen solchen Posten zu bekleiden. Gerade diejenigen Juden also, welche dem Staate vorzugsweise nützen könnten, sind von den Aemtern ausgeschlossen. Außerdem ist aber noch ins Auge zu fassen, daß auch die wenigen gebildeten Juden in der ihnen angewiesenen beschränkten Sphäre nur dann eine Anstellung erlangen sollen, wenn sie sich durch den Militärdienst Ansprüche auf Civil-Versorgung erworben haben, und ich glaube, daß kein Jude es dahin bringen werde, diese Ansprüche zu erwerben, weil es dazu gehört, daß er 12 Jahre im stehenden Heere dient. Er soll weder im Militär noch im Civil ein Amt bekleiden dürfen, mit welchem eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist. Ist aber die Schildwache nicht ein solches Amt? Ein Jude würde also nicht im Stande seyn, Schildwache zu stehen und dadurch sein Ehrgefühl so gekränkt werden, daß er 12 Jahre beim Militär nicht aushalten und also auch nicht Civil-Versorgungs-Ansprüche sich erwerben würde. Daraus ziehe ich eben den Schluß, daß den Juden in diesem Abschnitt nichts gewährt ist.

Landtags-Kommissar: Ich will mich keineswegs auf eine weitere Erörterung der Frage einlassen, die anderthalb Sitzungen hindurch die Versammlung beschäftigt hat, ich meine die Frage über vollständige Emancipation der Juden, durch deren Bejahung die Juden befähigt seyn würden, alle Staatsämter ohne Ausnahme zu bekleiden. Nur der von einem Theile der Abtheilung ausgesprochenen Ansicht, daß der Gesetz-Entwurf in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit bei Staatsämtern keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt enthalte, muß ich entschieden widersprechen. Nach dem Gesetze von 1812 war die Bestimmung vorbehalten, inwiefern die Juden zu Staatsämtern zugelassen werden sollten; die Praxis aber hat sich dahin gestellt, daß sie zu keinem solchen Amte zugelassen sind, wobei nicht bestritten werden soll, daß in den Freiheitskriegen einige Juden zu Offizieren avancirt sind. Ob wirklich, wie behauptet worden, einmal ein jüdischer Bauinspektor existirt hat, weiß ich nicht; zuverlässig aber ist es, daß der Regel nach keiner eine staatsamtliche Stellung erhalten konnte, bis Se. Majestät der jetzt regierende König in neuester Zeit zu bestimmen geruhte, daß den Juden, wenn sie sich durch den Militärdienst Ansprüche auf Civilversorgung erworben hätten, sie dieser theilhaftig werden sollten, unter dem Vorbehalt jedoch, daß mit einer solchen Anstellung keine obrigkeitliche Function verbunden seyn dürfe. Diesen Grundsatz hat das neue Gesetz aufgenommen und also einen offenbaren Fortschritt gegen den Zustand gewährt, der von dem Jahre 1812 bis zum Erlasse der neuesten Bestimmungen bestanden hat. Wenn aber dieser Fortschritt als illusorisch bezeichnet wird, so ist auch dies irrig. Es haben bereits Juden als Unteroffiziere so lange gedient, um sich Anstellungs-Ansprüche zu erwerben, und werden jetzt, wo ihnen die Anstellungs-Ansprüche verliehen sind, gewiß mehrere den Versuch machen, solche zu verwirklichen. Die Sphäre, in der sie angestellt werden können, ist allerdings beschränkt, aber sie umfaßt doch den größten Theil der Aemter, worauf Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit überhaupt Ansprüche haben. Wenn nun hervorgehoben ist, daß nach dem Gesetz-Entwurf Juden nur durch den Heeresdienst zu solchen Aemtern gelan-

gen können, so muß ich dies anerkennen, aber bemerken, daß hierin eine sehr wesentliche Beschränkung nicht liegt, weil die Aemter dieser Art überhaupt der Regel nach den Militär-Anwärtern vorbehalten sind und nur in einzelnen Ausnahmefällen auch auf anderem Wege dahin zu gelangen ist. Welches demnach auch die Wünsche der Versammlung in Beziehung auf die Ausdehnung der Anstellungs-Befähigung seyn mögen, so bitte ich doch die Ansicht festzuhalten, daß die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs auch in diesem Punkt keinen Rückschritt, sondern einen Fortschritt in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden enthalte.

Abgeordn. von Puttkammer aus Stettin: Ich wollte mir vor Allem erlauben, eine Frage, worüber ich noch nicht klar geworden bin, an den Herrn Vertreter des Kriegsministers zu richten. Dürfen die Juden Offiziere werden?

General von Reyher: Se. Majestät der König haben bis jetzt nicht gestattet, Juden zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag zu bringen, und da dies feststeht, so sind auch keine dergleichen Vorschläge gemacht worden. Durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1845 ist nachgegeben worden, daß die Juden zu Unteroffizieren befördert werden dürfen; es war auch dies bis dahin nicht zulässig. Jetzt wird in jedem Fall an das Ministerium berichtet und ein Qualifications-Zeugniß eingereicht. Alsdann kann das betreffende Individuum zum Unteroffizier befördert werden.

Referent Sperling: Es ist also keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur eine Instruction für die vorschlagende Behörde?

Landtags-Kommissar: In Bezug auf die letztere Bemerkung muß ich entgegnen, daß es eines Gesetzes darüber, wen Se. Majestät zum Offizier befördern wollen, gar nicht bedarf; diese Beförderungen gehen allein von Sr. Majestät Allerhöchstselbst aus und Se. Majestät brauchen sich darüber keine Gesetze vorzuschreiben.

Referent Sperling: In diesem Sinne habe ich es nur verstehen können; Se. Majestät haben sich auch vorbehalten, ihre Räthe zu ernennen, dennoch haben Se. Majestät allgemeine Gesetz-Bestimmungen aufgestellt, unter denen überhaupt ein Anspruch auf Rathsstellen erhoben werden kann, und in dieser Beziehung glaube ich, daß es auch in Form eines Gesetzes ausgesprochen werden könnte, ob die Juden Hoffnung auf Beförderung zum Offiziersstande haben.

Sekretär Naumann (liest den Vorschlag vor):

Sollen die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist?

Marschall: Es ist auf die namentliche Abstimmung angetragen worden. (Die hinreichende Unterstützung durch Aufstehen findet statt.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 220 gegen 215 Stimmen bejaht.

Aus der Rheinprovinz haben gestimmt:

Namen.	Ja.	Nein.
Aldenhoven, Gutsbesitzer (Bons)	1	
Baum, Kommerzien-Rath und Präsident der Handelskammer (Düsseldorf)	1	
v. Beckerath, Banquier (Crefeld)	1	
Beemelmanns, Bürgermeister (Prümmern)	1	
Biesing, Gutsbesitzer (Bonn)	1	
Boch, Sohn, Gutsbesitzer (Mettlach)	fehlt.	
Graf v. Boos-Waldeck, Landrath (Koblenz)	1	
Brust, Kaufmann (Boppard)	1	
Budde, Bürgermeister (Neustadt)	1	
Camphausen, Präsident der Handelskammer (Köln)	1	
Frhr. v. Carnap, Rittergutsbesitzer (Bornheim)		0
v. Coels, Landrath (Aachen)	fehlt.	
Conze, Kaufmann (Langenberg)		0
Dahmen, Gutsbesitzer (Ahrweiler)	1	
Diergardt, Geheimer Kommerzienrath (Viersen)	1	
Frhr. v. Eltz-Rübenach, Rittergutsbesitzer (Wahn)	fehlt.	
v. Eynern, Kaufmann (Barmen)	1	
Faßbinder, Gutsbesitzer (Dünwald)	1	
Flemming, Kaufmann (Geilenkirchen)	1	
Graf v. Fürstenberg, Rittergutsbesitzer (Stammheim)		0
Funk, Gutsbesitzer (Saarburg)	1	
de Galhau, Gutsbesitzer (Wallerfangen)	fehlt.	
Germanns, Notar (Erkelenz)	fehlt.	
Graach, Gutsbesitzer (Zeltingen)	1	
Grühn jun., Gutsbesitzer (Gemünden)	1	
Frhr. v. Gudenau, Landrath (Grevenbroich)		0
Haeger, Gutsbesitzer (Odl)	1	
Hansemann, Kaufmann (Aachen)	1	
Herdertz, Rittergutsbesitzer u. Kaufmann (Uerdingen)	1	
von der Heydt, Handelsgerichtspräsident (Elberfeld)	fehlt.	
Frhr. v. Hilgers, Landrath (Neuwied)		0
Graf v. Hoensbroech, Rittergutsbesitzer (Haus Haag)	fehlt.	
Holzklau, Lederfabrikant und Rathsherr (Siegen)	fehlt.	
Graf v. Hompesch-Rurig, Rittergutsb. (Ruhrig)	1	
Hüffer, Kommerzienrath (Eupen)	1	
v. Hymmen, Geh. Regierungs- u. Landrath (Bonn)	1	
Jörissen, Steuer-Einnehmer (Millen)	1	
Jungbluth, beigeordneter Bürgermeister (Jülich)		0
Kaspers, Kaufmann (Koblenz)	1	
Kayser, Kommerzienrath (Trier)	fehlt.	
Kirberg, Handelskammerpräsident (Lennep)	1	
König, Gutsbesitzer (Kloster)	fehlt.	
Kyllmann, Kaufmann (Meyer)	1	
Lensing, Kanonikus und Gutsbesitzer (Emmerich)	1	
Graf v. Loë, Rittergutsbesitzer (Wissen)		0
van der Loë, Gutsbesitzer (Uedem)	1	
Merkens, Präsident der Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Köln)	1	
Meyissen, Kaufmann (Dülken)	1	
Minderjahn, Gutsbesitzer (Cornelimünster)	fehlt.	
Mohr, Stadtrath (Trier)	1	
Müller, Kaufmann (Wesel)	1	
v. Mylius, Landgerichts-Assessor (Düsseldorf)		0
Graf v. Nesselrode-Ehreshoven, Rittergutsbesitzer (Düsseldorf)	1	
Frhr. v. Nordeck, Rittergutsbesitzer (Hemmerich)	1	
Frhr. v. Novenheim, Rittergutsb. (Caldenhausen)	fehlt.	
Nassauf, Gutsbesitzer (Wolken)	1	
v. Rath, Rittergutsbesitzer (Lauersfort)	1	
Rech, Steuer-Einnehmer (Langenlonsheim)	1	
Reichardt, Fabrikant (Neuwied)	1	
Rheinhard, Sohn, Gutsbesitzer (Offen)	1	
Romdel, Gutsbesitzer (Coussenburg)	1	
Frhr. v. Ronsch, Rittergutsbesitzer (Winkel)	fehlt.	
v. Schadow, Direktor der Akademie (Düsseldorf)	1	
Schöller, Kommerzienrath (Düren)	fehlt.	
Schult, Bürgermeister (Glessen)	1	
Seulen, Bürgermeister (Worst)	1	
Stedtmann, Gutsbesitzer (Bessellich)	1	
v. Steffens, Ober-Forstmeister (Aachen)	fehlt.	
Uellenberg, Gutsbesitzer (Niederheid)	1	
Frhr. v. Waldbott-Bornheim, Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor (Koblenz)		0
Frhr. v. Wüllenweber, Rittergutsb. (Müllenbank)		0
Zanderer, Gutsbesitzer (Kleeburg)	1	

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Sitzung der Herren-Kurie am 15. Juni.

Marschall: Ich habe zuerst der Versammlung Mittheilung eines Schreibens des Herrn Landtags-Kommissars zu machen, welches an mich gerichtet ist und folgender Maßen lautet:

„Da die Kurie der drei Stände in der Sitzung vom 5. d. M. beschlossen hat, eine Bitte an des Königs Majestät dahin zu richten, daß in Erwartung der Wiedervereinigung des Vereinigten Landtages innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes die Wahlen der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation für das Staatsschuldenwesen einstweilen erlassen werden mögen, so wird auch die Wahl der letzteren so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis sich herausgestellt hat, ob die Herren-Kurie jener Bitte sich anschließen, eventualiter bis des Königs Majestät darüber entschieden haben wird.

Bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Vereinigten Landtages wird aber die demselben nach §. 8 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. obliegende Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche ich unter dem 26. v. M. mitzutheilen die Ehre hatte, nicht füglich länger ausgesetzt werden können, weshalb ich ergebenst anheimstelle, für dieseomal die fragliche Rechnung ohne die vorbereitende Prüfung der Landesschulden-Deputation nach Vorschrift des §. 27 der Geschäfts-Ordnung zunächst an die Abtheilungen und demnächst an das Plenum der beiden Kurien gefälligst gelangen zu lassen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

von Bodelschwingh."

Demgemäß werden also die erwähnten Rechnungen einer Abtheilung, und zwar der zweiten, zur Berichterstattung an die Versammlung überwiesen werden.

Wir kommen nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über die Angelegenheiten der Juden. Ich bitte den Grafen v. Itzenplitz, den Bericht weiter zu erstatten.

Graf v. Itzenplitz: Die Berathung war gestern bis zu §. 14 vorgerückt. Das Gutachten lautet:

„Der Inhalt des §. 14 hat, sobald der Gesetz-Entwurf bekannt geworden, bei den Juden viele Bedenken erregt und erhebliche Mißstimmung hervorgerufen. — Man fürchtet, daß durch diesen Paragraphen den Vorstehern des Vereins auch eine bürgerlich-politische Aufsicht über seine Mitglieder aufgebürdet werden solle und sie dadurch verpflichtet werden würden, eine Art Polizei, vielleicht sogar eine geheime, zu üben, um über Jeden Auskunft geben zu können. — Daß jede Corporation über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs der vorgesetzten Regierung Auskunft zu geben hat, beruht bereits in der allgemeinen Gesetzgebung. Dies hier noch besonders zu wiederholen, erscheint vielleicht nützlich, da das Institut der Synagogen-Vereine ein neues ist. Warum aber der Vorstand über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und sogar über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder und unter eigener Verantwortung Auskunft geben soll, ist kaum abzusehen, und es kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß die Fassung dieses Paragraphen zu den Besorgnissen, die er hervorrief, Veranlassung gegeben hat. Die Abtheilung schlägt daher vor, den ganzen zweiten Satz des §. 14 wegzulassen. Sollte dies aber nicht beliebt werden, so würden wenigstens die Worte des zweiten Satzes:

„und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder",

und ferner:

„pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit",

wegbleiben können, indem jene in der That bedenklichen Inhalts und diese überflüssig erscheinen; denn die Pflichtmäßigkeit versteht sich bei jeder amtlichen Aeußerung von selbst."

Der Haupt-Antrag geht also dahin, den ganzen zweiten Satz des Paragraphen wegzulassen; demgemäß würde §. 14 so lauten:

„Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden des Synagogen-Vereins an die Staatsbehörde gelangen."

Staats-Minister Eichhorn: Dieser Paragraph hat, wie ich bemerke, ein großes Mißverständniß erfahren. Zuerst habe ich aus dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung ersehen, daß Furcht und Besorgniß unter den Juden entstanden, es sey die Absicht, mittelst dieses Paragraphen eine Polizei, ja vielleicht gar eine geheime Polizei über Individuen einzurichten. Man muß sich billig wundern, wie bei den Juden, die doch auch preußische Staatsbürger sind, ein solches Mißtrauen hat entstehen können. Kennen sie so wenig die Gesinnung auch ihres Königs und Herrn, um argwöhnen zu können, daß Seine Majestät den Ministern erlauben würde, Ihm ein Gesetz vorzulegen, welches diese Absicht und Tendenz hätte? Im Gegentheil hat gerade der Paragraph eine wohlthätige Absicht für die Juden. Wenn darin gesagt wird, der Vorstand solle Auskunft geben auch über einzelne Personen, so liegt die Absicht fern, von Seiten der Staatsbehörde nach Konvenienzen Erkundigungen über das Benehmen und die Gesinnung dieser Einzelnen einzuziehen. Für die Staatsbehörde um eines solchen Zwecks willen ist der §. 14 nicht vorgeschlagen, sondern im Interesse der Juden selbst. Es sollte ihnen nämlich ein Mittel gegeben werden, wenn ihnen daran liegt, für Geschäfte, die sie zu betreiben haben, oder bei Gelegenheit einer Anstellung, die sie wünschen, sich eine Bürgschaft zu verschaffen, ein Zeugniß zu erwerben, wodurch sie sich darüber legitimiren können, daß sie wirklich Männer der Art sind, um ihnen das Vertrauen gerade für das Geschäft, für diese Anstellung zu schenken. Es wird nach dem Paragraphen diese Legitimation in die Hände eines Vorstandes gelegt, den sie selbst wählen. Wie würde die Staatsbehörde auf den Einfall kommen, wenn sie die Absicht hätte, eine Polizei und vollends eine geheime Polizei über die Juden auszuüben, einen Vorstand zu benutzen, welcher von den Juden selbst gewählt ist? Es scheint mir, wenn man den Paragraphen im Zusammenhange auffaßt, daß eine solche Furcht ganz widersinnig ist.

Mag die Fassung des Paragraphen, wenn man einmal mißtrauisch ist, eine andere Deutung zulassen, die Bestimmung hat aber, wie ich wiederhole, nur den Zweck, den Juden ein Organ der Bürgschaft zu verschaffen. Wäre diese Absicht nicht gewesen, so würde der Paragraph wesentlich überflüssig seyn, und man könnte sich damit vollkommen einverstanden erklären, ihn lieber ganz wegzulassen. Ich stelle der hohen Versammlung anheim, ob sie nach dieser Erklärung es für nöthig hält, daß der zweite Satz des Paragraphen ganz wegbleibe, oder daß eine Fassung gewählt werde, welche die wahre Absicht der Regierung bestimmter ausspricht.

Marschall: Die Frage ist gerichtet auf den Vorschlag der Abtheilung, der dahin geht, daß der zweite Satz des §. 14 ganz wegfalle, und diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum §. 15.

Zu §. 15.

Der §. 15 hat zu umfassenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Derselbe bezieht sich lediglich auf bürgerliche Verhältnisse der Juden, auf ihre Vertretung in der Stadtgemeinde, und es kann in etwas Wunder nehmen, wie diese Bestimmung hier in das Gesetz kommt, wo sonst von Kultus- und Schul-Angelegenheiten gehandelt wird. Zunächst ist nun zu beachten, daß sowohl nach der alten, als nach der neuen Städteordnung der jüdische Glaube weder die Ausschließung von der Stadtverordneten-Versammlung begründet, noch ein Recht, in derselben zu erscheinen und vertreten zu werden, verleiht. Eben so verhält es sich nach der rheinischen Gemeindeordnung, und nur durch die westfälische Gemeindeordnung werden Juden von der Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen. Im Allgemeinen steht also jetzt die Sache so, daß Juden, wenn sie das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, in die Gemeinde-Vertretung gelangen können, daß sie dann aber nicht als Juden, sondern als Bürger hineinkommen, und daß sie nicht darin erscheinen, wenn sie das Vertrauen der Mitbürger noch nicht in dem Grade gewonnen haben, daß sie gewählt werden. Dies Verhältniß, was wohl ein natürliches und gutes seyn dürfte, wird nun zwar nicht durch den Inhalt des §. 15 aufgehoben, es wird aber eine Durchlöcherung desselben zugelassen und dadurch die Aufhebung angebahnt. Es soll zulässig seyn, daß die Juden Stadtverordnete als Juden in die Gemeindevertretung senden. Wird eine solche Einrichtung getroffen, so haben dann auch Juden ein Recht, als Juden in die Stadtverordnetenversammlung zu gelangen, auch wenn sie das Vertrauen der christlichen Einwohner gar nicht besitzen. Es liegt sehr nahe, daß sie sich dann auch für verpflichtet halten werden, zunächst das Interesse der Juden und nicht das der Stadt zu fördern, was dem Gemeinsinn gewiß schaden wird. Außerdem möchten, wenn einmal dies Prinzip Eingang findet, auch christliche Konfessions-Verwandte eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung verlangen: so könnten wir denn leicht in einer großen Stadt die Stadtverordneten-Versammlung in Vertreter religiöser Körperschaften getheilt und zerfallen sehen.

Eine solche Scheidung ist dem Wesen der Städte-Ordnung fremd; sie will, daß alle Bürger und Vertreter der Stadt durch ein gemeinsames Band des Gemeinsinnes für das Wohl derselben vereinigt werden. — Eine Einrichtung, wie sie der §. 15 vorschlägt, widerspricht aber auch dem durch die Bundes-Akte bestätigten Juden-Edikt von 1812. Nach dem §. 7 dieses Gesetzes sollen die Juden gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen haben, also nicht eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung. — Jede kastenmäßige Absonderung der Juden dürfte ihrer Fortbildung nicht förderlich, sondern dazu geeignet seyn, hergebrachte Ansichten, vielleicht Vorurtheile, aufrecht zu erhalten.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor, die Weglassung dieses ganzen Paragraphen zu beantragen.

Die Minorität der Abtheilung macht für ihre Ansicht folgende Gründe geltend:

Sie sieht in der vorgeschlagenen Bestimmung die Ansicht der Regierung ausgesprochen, autonomische Rechte zu begünstigen; sie ist überhaupt im Prinzip dafür, die Regierung gerade da zu unterstützen, wo es sich darum handelt, aus dem Vormundschafts-Prinzip herauszutreten. Die Minorität stimmt daher für Beibehaltung des §. 15, wenn zu demselben der Zusatz gemacht wird:

daß es den Juden jederzeit frei steht, die Wiederaufhebung der getroffenen Vereinigung unter Zustimmung der städtischen Behörden zu veranlassen, ohne daß hiergegen der Regierung ein Widerspruchsrecht zusteht.

Bei der Berathung der weiteren Paragraphen dieses Gesetzes ist die Abtheilung in Uebereinstimmung mit dem Gesetz-Entwurf von der Ansicht ausgegangen, daß die Juden im gesetzlichen Sinne zu den „geduldeten" Religions-Gesellschaften gehören. Es entspricht dies den Grundsätzen des Religions-Edicts vom 9. Juli 1788, den sonstigen gesetzlichen Verhältnissen der Juden in den meisten Landestheilen, in welchen das Religions-Edikt nicht gelten möchte, und der bisherigen Praxis der Staats-Verwaltung. Auch aus dem Edikt vom 11. März 1812 ist ein anderer Grundsatz nicht herzuleiten. (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 20.)

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung und zwar in der Art, daß diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung, daß der Paragraph wegfalle, beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Antrage ist beigestimmt

und wir kommen zu dem §. 16. Im Allgemeinen empfiehlt die Abtheilung den §. 16 und eben so auch den §. 17 zur Annahme. (Angenommen.)

Referent Graf von Itzenplitz: Bei dem §. 18 sind der Abtheilung die Worte „ob und" (in der vierten Zeile von unten) bedenklich erschienen. Aus diesen könnte gefolgert werden, daß die Behörde auch das Recht habe, die begehrte Trennung pure zu versagen. Es ist dies wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers, und der Staat kann keinen Grund haben, solche Trennung zu hindern; es kommt nur darauf an, die Modalitäten derselben zu ordnen und festzustellen. Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, die Worte: „ob und" wegzulassen, übrigens aber den Paragraphen anzunehmen. In der letzten Zeile desselben wird nach der Ansicht des Königlichen Rathes, welcher den Berathungen der Abtheilung beiwohnte, statt: „Kultus-Einrichtungen" besser zu sagen seyn: „Vermögen des Synagogen-Vereins". Die Abtheilung war hiermit ganz einverstanden.

Marschall: Die Frage ist gerichtet auf den Antrag der Abtheilung, daß der Paragraph, wie er vorliegt, beizubehalten sey; und diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Majorität erhebt sich dafür.)

Der Paragraph ist angenommen.

Referent: (liest aus dem Abtheilungs-Gutachten ad §§. 19 bis 22 vor):

„Abgesehen von diesen mehr die Form betreffenden Bemerkungen kann sich die Abtheilung mit dem Inhalt der §§. 18—22 (einschließlich) im Allgemeinen nur einverstanden erklären. Die religiösen Angelegenheiten der Juden will der Staat diesen selbst anheimgeben, und er thut als weltliche Obrigkeit Alles, was die geduldete Religions-Gesellschaft begehren kann, wenn er zuerst die religiöse Korporation von außen her zu Recht beständig konstituirt, und dann auch wieder den gesetzlichen Weg eröffnet, auf welchem eine Trennung der religiösen Korporation eintreten kann, wenn diese von den jüdischen Vereinsgenossen gewünscht wird oder sonst erforderlich erscheint. Dieser Weg ist durch die §§. 18—22 angebahnt, und es ist der Inhalt derselben auch — so viel bekannt — von den Juden nicht ungünstig aufgenommen worden. Nur das schien der Abtheilung wünschenswerth, daß die Mitglieder der gutachtenden Kommission zum Theil aus der Wahl der Synagogen-Vereine hervorgehen möchten. Da der §. 20 schon anordnet, daß die Ober-Präsidenten bei ihren Vorschlägen die Anträge der Juden beachten sollen, so scheint es noch besser, daß ein Theil der Mitglieder aus der Wahl der Juden und ein anderer Theil frei aus den Vorschlägen des Ober-Präsidenten hervorgehe. Die Abtheilung beantragte daher einstimmig:

daß die Ober-Präsidenten verpflichtet werden möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den von den Synagogen-Vereinen bezeichneten Personen in Vorschlag zu bringen und die betreffenden Ministerien gehalten seyn möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den Personen zu wählen, welche die Vereine genannt haben. Diese Absicht wird durch einen kurzen Zusatz zum §. 20 zu erreichen seyn."

§§. 19—22 werden angenommen.

Referent (liest §. 23 des Abtheilungs-Gutachtens vor):

„Der §. 23 wird von der Abtheilung zur Annahme empfohlen. Daß die Juden die Kosten ihres Kultus tragen, entspricht dem Recht und der bisherigen Verfassung, und daß die betreffenden Umlagen von der Verwaltungs-Behörde für vollstreckbar erklärt werden, kann für die Ordnung im Haushalt des Vereins, und also für die Juden selbst, nur sehr angemessen und wünschenswerth erscheinen."

§. 23 wird angenommen.

Referent: Der Antrag würde so lauten:

Tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, statt des §. 24 zu sagen:

„Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande des Vereins die Verwaltung und Aufsicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich bestimmt hat. Dieselbe verbleibt ihm jedoch auch in Rücksicht von dergleichen Fonds, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Juden-Vorständen verwaltet und beaufsichtigt worden sind?"

Marschall: Diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Majorität.)

§. 25 und 26 angenommen.

Sodann geht der Antrag dahin, §. 27 ganz wegzulassen.

Marschall: Wer dem Antrage der Abtheilung beistimmen will, wird es durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es wird dem Antrage der Abtheilung beigestimmt.)

§. 28 und 29 angenommen.

„Gutachten ad §. 30.

Daß es den Juden, welche in der Regel dem allgemeinen Schulverbande unterliegen, da, wo sie es wünschen und Mittel dazu haben, gestattet werde, sich auf ihre Kosten eigene Schulen zu stiften, entspricht den Grundsätzen der Billigkeit und der Parität, und die Abtheilung empfiehlt daher diesen Paragraph, so wie die §§. 31 und 32, zur Annahme; sie ist aber auch einstimmig der Ansicht, daß eine solche Bildung von besondern Schulen stets dem freien Willen anheimgegeben bleiben solle, und beantragt daher, daß den Juden durch das Gesetz auch die Befugniß vorbehalten werden solle, die Sonderschule jederzeit wieder aufzugeben und sich der oder den allgemeinen Ortsschulen wieder anzuschließen, so bald auch nur die andererseits Betheiligten damit einverstanden sind, und ohne daß der Regierung dagegen ein Widerspruchsrecht zugestanden wird." (Angenommen.)

§. 31 und 32 werden ohne Erinnerung zur Annahme empfohlen. (Es wird dagegen keine Bemerkung gemacht, und sind deshalb die Paragraphen als angenommen zu betrachten.)

Das Gutachten lautet zu §. 33.

„Der Inhalt des §. 33 ergibt sich aus allgemein gültigen billigen Grundsätzen, und schlägt die Abtheilung vor, denselben unverändert anzunehmen.

Die Abtheilung ist auch damit einverstanden, daß — (§. 33 ad d) — die jüdischen Schulen nur von Kindern dieser Konfession besucht werden dürfen."

Prinz Biron von Curland stellt den Antrag auf Befreiung der jüdischen Lehrer von der Klassensteuer und den Kommunal-Lasten gleich den anderen Lehrern.

Minister Eichhorn: Ich muß bemerken, daß das Prinzip der Gleichstellung hier nicht in Anwendung kommt. Denn auch die geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften haben das Recht, Privat- und öffentliche Schulen anzulegen, ohne daß bis jetzt ihre Lehrer dieselben Vorrechte genossen, wie die Lehrer der anderen öffentlichen Schulen der anerkannten christlichen Religions-Parteien.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, den Paragraphen des Gesetz-Entwurfs anzunehmen. Es ist keine entgegenstehende Bemerkung gemacht, und der Paragraph wird also als angenommen zu betrachten seyn. Es wird nun die Abstimmung erfolgen über den Vorschlag, der von dem Prinzen Biron gemacht ist, und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

Referent: Gegen die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Fassung des §. 34 haben sich wiederum vielfache Bedenken erhoben. Man findet darin wider eine Heranziehung des Vorstandes der Vereine zu bürgerlichen, fast polizeilichen Geschäften und eine Verletzung der Rechte der Aeltern, über die Zukunft ihrer Kinder zu bestimmen. Man glaubt, daß die Vorstände diese Verpflichtung doch ohne Liebe erfüllen werden, und daß dann ein erheblicher Erfolg nicht zu hoffen sey.

Diese Gründe haben auch die Minorität der Abtheilung veranlaßt, auf Weglassung dieses ganzen Paragraphen anzutragen.

Die Majorität von 5 gegen 2 Stimmen hat sich jedoch diesem Antrage nicht angeschlossen; sie hat erwogen, daß das Gesetz von 1833 für das Großherzogthum Posen §. 13, eine ähnliche Bestimmung enthält, und Gelegenheit gefunden, sich darüber zu informiren, daß diese Bestimmung dort günstige Erfolge gehabt hat; sie hat ferner erwogen, daß dieser Paragraph von dem Vorstande des Vereins doch eigentlich nichts als Rath und moralische Einwirkung verlange, welcher von einer Stelle, welche religiöse und Schul-Interessen verwalte, wohl begehrt werden könne; sie hat sich aber freilich auch nicht verhehlt, daß die beabsichtigte Fassung dieses Paragraphen keine ganz glückliche sey, und theilweis zu den Erinnerungen Veranlassung gegeben habe, welche diese Gesetz-Stelle hervorgerufen hat.

Die Majorität der Abtheilung schlägt daher vor, diesen Paragraphen zwar beizubehalten, dessen ersten Satz aber möglicherweise dahin zu fassen:

„Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher des Vereins durch Rath und Zuspruch dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen gebraucht werde."

Sie haben sich (u. s. w.)"

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Eine Majorität entscheidet sich für die Annahme.)

(Schluß f.)